

Berufliches und Privates trennen

Wann können gemischte Aufwendungen neuerdings beim Fiskus abgesetzt werden?



Von Petra Eckl

Die Frage, was als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgezogen werden kann, ist so alt wie die Einkommensteuer selbst. Die Rechtsprechung dazu ist seit jeher einzelfallbezogen. So befassen sich bereits die Vorgänger des Bundesfinanzhofs (BFH) mit Fragen wie der Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für ein Hörgerät oder der Reparatur verschlissener Schuhsohlen. Unlängst hat der Große Senat des BFH allerdings eine Kehrtwende in der Behandlung der sogenannten gemischt — also sowohl beruflich als auch privat — veranlasseten Aufwendungen vollzogen (Az.: GrS 1/06, F.A.Z. vom 14. Januar), die für viele Steuerpflichtige bedeutsam sein dürfte. Denn bis dahin galt ein Aufteilungs- und Abzugsverbot.

Unternehm beispielsweise jemand eine Auslandsreise, auf der er sowohl einen Fachkongress besuchte als auch ein paar Tage Urlaub verbrachte, konnte er die damit verbundenen Flugkosten gar nicht absetzen. Das wurde aus § 12 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes abgeleitet. Dieser Vorschrift ist allerdings nur zu entnehmen, dass Aufwendungen der Lebensführung, die mit der wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Stellung des Steuerpflichtigen zusammenhängen, nicht abzugsfähig sind, auch wenn sie zur Förderung des Berufs erfolgen. Der Große Senat stellte daher jetzt fest, dass das objektive Nettoprinzip, wonach nur das Nettoeinkommen der Einkommensteuer zu unterwerfen ist, eine (gegebenenfalls schätzungsweise) Aufteilung und die steuerrechtliche Berücksichtigung des beruflich veranlassten Teils gebiete.

Der Paradigmenwechsel wurde nun durch weitere Urteile bestätigt. So hat der BFH die Kosten für einen Fortbildungskurs zum Erwerb der Zusatzbezeichnung „Sportmediziner“ am Gardasee anerkannt (Az.: VI R 66/04, F.A.Z. vom 9. Juni). Ebenso konnte eine Englischlehrerin die Kosten für eine Fortbildungsreise nach Dublin teilweise absetzen (Az.: VI R 5/07). Im Unternehmenssteuerrecht gelten dieselben Kriterien. Daher können auch die Reisekosten eines Gesellschafter-Geschäftsführers oder Vorstands bei der Teilnahme an der Wirtschaftsdelegation eines Ministerpräsidenten oder am Weltwirtschaftsforum in Davos bei der GmbH oder AG abzugsfähig sein (Az.: VIII R 32/07; F.A.Z. vom 16. Juni).

Die Änderung der Rechtsprechung bedeutet allerdings nicht, dass jedweder berufliche Zusammenhang genügt, und einen Abzug von Reisekosten zu rechtfertigen. So entschied der BFH im Fall einer Anwaltssozietät, dass eine abstrakt zur Geschäftsanbahnung geeignete „Fachstudienreise“ mit 31 regionalen Unternehmern nach Vietnam und Singapur nicht absetzbar sei (Az.: IV B 57/09). Unverzichtbare Aufwendungen wie für eine Brille oder Armbanduhr werden ebenfalls nicht in eine berufliche und private Veranlassung aufgeteilt werden können. Derartige Kosten werden durch das steuerfreie Existenzminimum, den Sonderausgabenabzug oder die außergewöhnlichen Belastungen berücksichtigt.